

BEKANNTMACHUNG AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB der Gemeinde Winhöring für den

Bebauungsplan Nr. 45 „Energiezentrale Landshuter Straße“ sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.09.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Energiezentrale Landshuter Straße“ sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Mit Beschluss vom 27.08.2026 wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans an den zwischenzeitlich konkretisierten Planungsumgriff angepasst.

Geltungsbereich (Lageplan):

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Energiezentrale Landshuter Straße“ umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 392 und 393/2 der Gemarkung Winhöring.

Der Lageplan des Bauamtes vom 27.08.2026 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.



Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans sowie des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplans kann im Rathaus,

Anschrift: Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring,

Zimmer: Bauamt (EG / Zimmernummer 2),

während folgender Zeiten

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag und Dienstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter www.winhoering.de (Unsere Gemeinde / Bauen & Wohnen / Aktuelle Bauleitplanung) eingesehen werden.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 BauGB wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Energiezentrale Landshuter Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale zur Fernwärmeversorgung des Ortskerns der Gemeinde Winhöring geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 392 und 393/2 der Gemarkung Winhöring und weist eine Größe von ca. 4.026 m² auf.

Für das Plangebiet soll ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiezentrale zur Fernwärmeversorgung“ festgesetzt werden.

Die bauliche und technische Konzeption sieht mehrere funktional aufeinander abgestimmte Baukörper sowie die hierfür erforderlichen technischen Anlagen vor. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Fernwärmeversorgung des Ortskerns.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig die 32. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Hierdurch sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplans an die geplante städtebauliche Entwicklung angepasst werden.

BEKANNTMACHUNGSNACHWEIS:

VERÖFFENTLICHUNG INTERNETSEITE:

EINGESTELLT: **28.08.2026**

GELÖSCHT: **05. Okt. 2026**

FÜR DIE RICHTIGKEIT:

DATUM: NAMENSZEICHEN:

Winhöring, 28.08.2026

GEMEINDE WINHÖRING



Karl Brandmüller
1. Bürgermeister

